

21.12.01**AS - Fz - In - R - Wi - Wo****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit**A. Zielsetzung**

Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit wird die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch verbessern. In der Praxis oft auftretende Schwierigkeiten bei der Verfolgung von illegaler Beschäftigung sollen durch bessere Zusammenarbeitsmöglichkeiten der Behörden und neue Befugnisse der Bundesanstalt für Arbeit verringert werden. Außerdem werden die Sanktionen erheblich verschärft und auf diese Weise die Abschreckungswirkung erhöht. Wegen der besonderen Bedeutung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe werden die gewerblichen Auftraggeber im Baugewerbe verstärkt in die Verantwortung genommen. Sie sollen in Zukunft für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Auftragnehmer wie selbstschuldnerische Bürgen haften. Das Gesetz dient der Umsetzung von Punkt I.6. „Faire Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt“ der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 durch die Einführung einer Generalunternehmerhaftung und der am 6. April 2001 vom Deutschen Bundestag angenommene Entschließung „Eckpunkte zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ (BT-Drs. 14/5270).

Durch diese verschiedenen Maßnahmen, die einerseits die Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch erleichtern, andererseits vorbeugend oder abschreckend wirken, werden die illegale Beschäftigung und der Leistungsmissbrauch wirksamer als bisher eingedämmt und die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft gestärkt.

Fristablauf: 01.02.02

B. Lösung

Ergänzungen in mehreren Gesetzen

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die verbesserte Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs dürften nicht quantifizierbare Mehreinnahmen (zusätzliche Sozialabgaben und Steuereinnahmen) für die öffentlichen Haushalte entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen, insbesondere die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben im Rahmen von Ermittlungsverfahren, dürften geringe Mehrkosten bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung entstehen, die aber unter den zu erwartenden Mehreinnahmen liegen dürften. Im Bereich der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post können Mehrausgaben zwischen 74.100 und 300.100 DM, je nach Zahl der Auskunftersuchen der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden, entstehen.

Die Möglichkeit zur Einrichtung besonderer Abteilungen und die Erweiterung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern bei den Strafgerichten könnten zu Mehrkosten im Justizbereich führen. Da durch die Einrichtung dieser Fachabteilungen und die Erweiterung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern aber andere Abteilungen und Kammern entlastet werden, dürften die Mehrkosten nicht erheblich sein.

E. Sonstige Kosten und Auswirkungen

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen sind nicht zu erwarten.

Durch die verbesserte Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und durch die Einführung einer Haftung der gewerblichen Auftraggeber im Baugewerbe für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Nachunternehmer könnte es zu einem geringfügigen Anstieg der Baukosten kommen. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern dürften durch den Gesetzentwurf nicht entstehen.

Bundesrat

Drucksache 1086/01

21.12.01

AS - Fz - In - R - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von
illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 2001

022 (311) - 802 09 - Ar 95/01

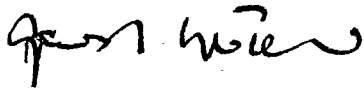
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von
illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Entwurf
eines Gesetzes
zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Artikel 11

Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 12

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Artikel 13

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 14

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Artikel 15

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 17

Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 35 Abs. 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

2. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Arbeits- und die Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) die Wörter „Arbeits- und die Hauptzollämter“ werden durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:

„8. Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz

9. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden“

3. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.“

b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

4. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeits- oder Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter oder der Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

5. § 307 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptzollämter“ jeweils durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Zollverwaltung und ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

6. § 308 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden dürfen einander die für Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen übermitteln. Andere Behörden, die die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen unterstützen, dürfen die für Prüfungen erforderlichen Daten erheben und an die zuständigen Stellen übermitteln. Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung dürfen Daten, die für die Prüfung nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich sind, auch den Behörden nach Satz 2 übermitteln. Die in § 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Behörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden übermitteln einander die für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 307 Abs. 2 erforderlichen Informationen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 307 Abs. 2 erforderlich sind.“

b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, 8, 9 und 12“ ersetzt.

7. § 392 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „ihrer Verbände“ durch die Wörter „der Gemeindeverbände“ ersetzt.

8. § 404 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 43 Abs. 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendungsersatz erstatten lässt,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die neuen Nummern 2 bis 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 2“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 3“ ersetzt.

bb) Das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ wird durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

cc) Die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9“ ersetzt.

dd) Die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 3“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 2, 4“ ersetzt.

9. § 405 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 5 wird das Wort „Hauptzollämter“ jeweils durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt führt bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 17 bis 26 und des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Bezeichnung „Arbeitsmarktinspektion für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung (Arbeitsmarktinspektion)“.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 20“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 bis 20“ ersetzt.

10. In § 406 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

11. § 407 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt, das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ und das Wort „dreißig“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zum Sechsten Abschnitt wird die Angabe „, Meldungen“ gestrichen.
- b) Im Sechsten Abschnitt wird der Zweite Titel aufgehoben, der Dritte Titel wird Zweiter Titel.
- c) Nach der Angabe zu § 115 wird folgende Angabe angefügt: „§ 116 Löschung der besonderen Datei der Datenstelle der Rentenversicherung“

2. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.“

3. Nach § 28a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle unverzüglich am Tag des Beschäftigungsbeginns eine Meldung zu erstatten, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat. Diese Meldung ist gesondert zu kennzeichnen und gilt als Meldung nach Absatz 1 Nr. 1.“

4. Nach § 28e Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers, eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge; es sei denn, er weist nach, dass er

aufgrund sorgfältiger Prüfung ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass dieser Unternehmer, ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder ein von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Nach § 28f Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe hat der Unternehmer die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag für den Fall der Haftung nach § 28e Abs. 3a möglich ist.“

6. Dem § 28h wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Meldungen nach § 28a Abs. 3a muss die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten übermitteln.“

7. Dem § 28o Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Meldungen nach § 28a Abs. 3a hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend.“

8. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden das Komma und die Angabe „Meldungen“ gestrichen.

9. In § 95 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und es wird die Angabe „, über die Kontrollmeldung (§ 102), über die Sofortmeldung (§ 103)“ gestrichen.

10. In § 96 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 28i Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28i“ ersetzt.

11. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schaustellergewerbe“ ein Komma und die Wörter „bei Unternehmen der Forstwirtschaft“ eingefügt und die Angabe „§ 107 Absatz 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 304 des Dritten Buches“ ersetzt.

12. Der Zweite Titel des Sechsten Abschnitts wird aufgehoben, der Dritte Titel wird Zweiter Titel.

13. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28a, 99, 102 und 103“ durch die Angabe „§§ 28a und 99“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 103“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „den §§ 102 und 103“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.

14. In § 108 wird die Angabe „§ 102“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.

15. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 3a gilt“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „ , § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 5“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 28f Abs. 1a eine Lohnunterlage oder eine Beitragsabrechnung nicht oder nicht richtig gestaltet.“

cc) Die bisherige Nummer 3a wird die neue Nummer 3b.

dd) In Nummer 8 wird die Angabe „oder § 106 Nr. 3, 5 oder 7“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 7“ ersetzt.

17. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4a wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b“ ersetzt.
- b) In Nummer 4b wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b“ ersetzt.

18. In § 113 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

19. Nach § 115 wird folgender § 116 angefügt:

„§ 116

Löschung der besonderen Datei der Datenstelle der Rentenversicherung

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 306 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
2. In § 321 Satz 1 wird das Wort „Hauptzollämtern“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 3 werden nach dem Wort „Buches“ die Wörter „und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gilt § 28e Abs. 3a des Vierten Buches“ eingefügt.
2. § 165 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmer haben über die den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zugrundeliegenden Tatsachen Aufzeichnungen zu führen; bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe hat der Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag für den Fall einer Haftung nach § 150 Abs. 3 gewährleistet ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, des Betruges in Fällen des Bezuges von Sozialleistungen unter Verletzung gesetzlicher Pflichten zur Mitteilung der Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt innerhalb eines Amtsgerichts einer besonderen Abteilung zuzuweisen, soweit es für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 74c Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. a) des Betruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung, der Bestechung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt,

b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,“.

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 266a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch das Gesetz vom geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder zur Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „einschließlich der Arbeitsförderung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält, oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst.

„7. den Behörden der Zollverwaltung;“

4. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden über zentrale Abfragestellen in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes Auskunft über Namen und Anschrift des Anschlussinhabers einholen.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von vier Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder
2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Bundeszentralregisters nach § 30 Abs. 5, § 31 des Bundeszentralregistergesetzes und Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer in Satz 1 genannten Straftat oder Ordnungswidrigkeit an.

(2) Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1 müssen bei Bauaufträgen die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages vorsehen, wenn der Vertragspartner eine Verfehlung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 begangen hat.“

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(2) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Künstlersozialkasse mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen einschließlich der Künstlersozialabgabe erforderlich ist oder der Betroffene einen Antrag auf Mitteilung stellt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

2. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen den für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erforderlich ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist oder der Betroffene einen Antrag auf Mitteilung stellt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

Artikel 11

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 139b Abs. 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung,“

2. § 150a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe b) wird die Abgabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 5 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.“

Artikel 12

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Vergabebehörden“ durch das Wort „Vergabestellen“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Vergabestelle fordert im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 oder 2 an.“

Artikel 13

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In § 15a Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ und das Wort „dreißig“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „zweihundertfünzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung,“

Artikel 14

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „ , 102 und 103“ gestrichen.

2. In § 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Legt der Beschäftigte seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht vor, ist unverzüglich am Tag des Beschäftigungsbeginns eine gesondert gekennzeichnete Anmeldung zu erstatten.“

3. § 7 wird aufgehoben.

4. In § 33 Abs. 5 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 13“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 bis 13“ ersetzt.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 14 und 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch schädigen im erheblichen Maße die Volkswirtschaft. Durch den unfairen Wettbewerb werden viele Unternehmen in ihrem Bestand bedroht. Sie können im Preiskampf gegen die oft erheblich preiswerteren illegalen Anbieter nicht bestehen. Diese Wettbewerbsverzerrung zwischen legaler und illegaler Arbeit führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen bzw. verhindert die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Zusätzlich müssen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit ihren Sozialbeiträgen die Ausfälle ausgleichen, die durch illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch entstehen und werden so nochmals belastet. So führten im Jahr 2000 jeweils 10.000 verlorene Arbeitsplätze schätzungsweise zu Beitragsausfällen in der Sozialversicherung von rd. 221 Mio. DM und Lohnsteuerausfällen in Höhe von rd. 91 Mio. DM. Im Jahre 2000 hat die Bundesanstalt für Arbeit wegen illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch insgesamt 339.705 Bußgeldverfahren durchgeführt, in 157.532 Fällen Bußgeldbescheide mit einer Summe von 308,95 Mio. DM verhängt und über 66.000 Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben, wenn illegale Beschäftigung von Empfängern von Sozialleistungen mit Betrug verbunden war. Die Dunkelziffer liegt erheblich höher.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, durch Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs zu verbessern und ihre sozialschädlichen Folgen zu mindern. Er setzt mit dem vorgesehenen gesetzlichen Regelungen die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. April 2001 „Eckpunkte zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ (BT-Drs. 14/5270) um und berücksichtigt zwei Entschließungen des Bundesrates (Entschließung zur Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom 19. März 1999, BR-Drs. 798/98-Beschluss und Entschließung zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 29. September 2000, BR-Drs. 396/00-Beschluss), in denen der Bundesrat die Bundesregierung ebenfalls zu verstärkter Bekämpfung illegaler Beschäftigung aufgefordert hat.

Ein Teil der Regelungen soll die Verfolgung durch die Behörden erleichtern, insbesondere die Zusammenarbeit verbessern. Die illegale Beschäftigung ist ein Sammelbegriff für eine Vielzahl von verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder Straftaten, von Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsrecht bis hin zu Verstößen gegen das Steuerrecht oder zum Leistungsmissbrauch. Die mit der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften befassten Behörden haben sich an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zu beteiligen. Der neue § 308 Abs. 1 SGB III ermöglicht den Behörden, die das Recht zu Überprüfungen haben und mit den zuständigen Behörden bei der Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmiss-

brauch zusammenarbeiten, diese besser zu unterstützen. Auch die Ahndung von strafrechtlichen Verstößen auf diesem Gebiet soll verbessert werden. Dies geschieht dadurch, dass die Arbeitsmarktstraftaten den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesen und die Länder ermächtigt werden, bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen für Arbeitsmarktstraftaten einzurichten, da die Straftaten gegen den Arbeitsmarkt aufgrund ihrer Vielfältigkeit spezielle Kenntnisse bei den Strafgerichten erfordern und eine große Zahl von Fällen vorliegt.

Neben einer Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten werden aber auch die Sanktionen bei Verstößen erheblich erhöht. Illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch werden vielfach noch als Kavaliersdelikte missverstanden. Die Verschärfung der Sanktionen bringt die besondere Sozialschädlichkeit dieses Verhaltens zum Ausdruck. Außerdem wird durch die Verschärfung der Sanktionen eine Erhöhung der Abschreckungswirkung beabsichtigt. Den erheblichen Gewinnchancen bei illegaler Beschäftigung muss auch ein entsprechendes Risiko gegenübergestellt werden. Insbesondere die Möglichkeit eines Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen für bis zu vier Jahre soll Unternehmer davon abschrecken, sich illegaler Praktiken zu bedienen.

Schließlich werden im besonders von illegaler Beschäftigung betroffenen Baubereich auch die gewerblichen Unternehmer in die Verantwortung genommen. Sie müssen in Zukunft für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Nachunternehmer wie selbstschuldnerische Bürgen haften. Durch diese Vorschriften werden die Unternehmer veranlasst, bei der Auswahl ihrer Nachunternehmer zu prüfen, ob diese sich illegaler Praktiken bedienen, anstatt wie bisher oftmals trotz eindeutiger Indizien für das Vorliegen von illegaler Beschäftigung, z.B. unrealistischer Preiskalkulation, die Augen zu verschließen. Die Einführung dieser Generalunternehmerhaftung ist auch in Punkt I.6. „Faire Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt“ der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 vorgesehen.

Das bisherige System der Sofort- und Kontrollmeldungen durch die Arbeitgeber bei Nichtvorlage eines Sozialversicherungsausweises hat sich in der Praxis für den Arbeitgeber und für den eigentlichen Zweck der wirksamen Kontrolle eines Leistungsmissbrauches als zu umständlich herausgestellt. Durch die Verpflichtung des Arbeitgebers, bei Nichtvorlage eines Sozialversicherungsausweises unverzüglich eine Anmeldung vornehmen zu müssen, soll erreicht werden, dass die Arbeitgeber auf die Vorlage des Sozialversicherungsausweises drängen und dass bei einer Erstanmeldung unverzüglich die Vergabe eines Ausweises und der Sozialversicherungsnummer erfolgt. Das führt zur Arbeitserleichterung auch beim Arbeitgeber und bewirkt, dass in den Fällen der Nichtvorlage eines Sozialversicherungsausweises unverzüglich durch die Anmeldung die Daten bei den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit vorliegen, so dass eine zeitnahe Prüfung möglich wird. Darüber hinaus entfällt durch diese Neuregelung ein Meldegrund: Das trägt zur Entlastung der Arbeitgeber bei.

Mit den vorgesehenen Regelungen wird von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 12 GG Gebrauch gemacht. Die Regelungen im Justizbereich beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Für die Änderungen in der Gewerbeordnung besteht eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Änderungen im Sozialgesetzbuch und im Arbeitsrecht gehen auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG zurück. Für die Änderungen der Abgabenordnung ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 105 Abs. 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich, da die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ein bundesweites Problem darstellt, dem nicht durch einzelne föderale Regelungen begegnet werden kann, zumal illegale Beschäftigung oft Ländergrenzen überschreitet. Wie in der genannten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. April 2001 dargelegt, sind Maßnahmen auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung dringend erforderlich. Die illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit gefährden die sozialen Sicherungssysteme, beeinträchtigen den Wettbewerb und untergraben die Handlungsfähigkeit des Staates.

Es liegt im Wesen der illegalen Beschäftigung, dass sie heimlich vorgenommen wird. Es ist daher nicht möglich, genauere Aussagen zum Umfang zu treffen, oder Statistiken über den Umfang der illegalen Beschäftigung zu erstellen. In den vergangenen zehn Jahren hat es aber nach der Aussage von Experten einen dramatischen Anstieg der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit gegeben.

Es hat zudem eine Professionalisierung im Bereich der Organisation der illegalen Beschäftigung stattgefunden. Dies bestätigt der Neunte Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG- sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, (BT-Drs. 14/4220 vom 4. Oktober 2000, u.a. S. 44, 49, 60, 74). Dem Anstieg der illegalen Beschäftigung und der Verfeinerung der Methoden kann nur mit verbesserten bundesweiten Möglichkeiten der Bekämpfung illegaler Beschäftigung begegnet werden. Die Regelungen in dem Gesetzentwurf dienen somit der finanziellen Stabilität der Sozialversicherungsträger und der Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem dienen sie der Sicherung von Beschäftigung und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Statt der Bezeichnung „Hauptzollämter“ heißt es nunmehr „Behörden der Zollverwaltung“, um deutlich zu machen, dass z.B. auch die Informations- und Koordinationszentrale zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung (InKo-BillBZ) bei der Oberfinanzdirektion Köln die Rechte hat, die den Hauptzollämtern bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zustehen. Die InKo-BillBZ nimmt bereits heute wichtige Informations- und Koordinierungsaufgaben für die im Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung eingesetzten Beamten wahr.

Die Aufgaben dieser Stelle können nach Inkrafttreten der Vorschrift weiter ausgebaut werden: Die InKo-BillBZ soll die bundesweite Ermittlungstätigkeit der Hauptzollämter initiieren, unterstützen und koordinieren. In schwerwiegenden Einzelfällen von überregionaler Bedeutung kann sie nach entsprechender Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft auch die Einsatzleitung (SoKo-Leitung) übernehmen. Deshalb müssen auch den Beamten der InKo-BillBZ die erweiterten Befugnisse übertragen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Vorschriften zum Eingliederungsvertrag durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente - Job-AKTIV-Gesetz vom (BGBl I S. ...)

Zu Nummer 2 (§ 304)

Zu Buchstabe a

Siehe oben zu Artikel 1

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe oben zu Artikel 1

Zu Doppelbuchstabe bb

Einer Anregung des Bundesrechnungshofs folgend wird ausdrücklich festgelegt, dass die Träger der Sozialhilfe und die Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Prüftätigkeit der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung unterstützen und damit z.B. die Rechte nach § 305 Abs. 1 SGB III haben. Die Aufdeckung von Leistungsmissbrauch im Bereich der Sozialhilfe wird dadurch erleichtert.

Zu Nummer 3 (§ 305)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf eine noch effektivere Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs müssen die zuständigen Stellen alle zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen einsehen können. Das bisherige Einsichtsrecht in „vergleichbare Unterlagen“ hat in der Praxis wegen der Unschärfe des Begriffs zu Schwierigkeiten geführt, da Arbeitgeber die Vergleichbarkeit der genannten Unterlagen häufig bestritten und in der Folge nicht zur Verfügung stellen wollten.

Zu Buchstabe b

Siehe oben zu Artikel 1

Zu Nummer 4 (§ 306)

Siehe oben zu Artikel 1.

Zu Nummer 5 (§ 307)

Zu Buchstabe a und b

Siehe oben zu Artikel 1.

Zu Buchstabe c

Die Beamten der Hauptzollämter haben nach derzeitiger Rechtslage die Aufgaben und Befugnis, Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch zu er-

forschen, aufzudecken und zu ermitteln, soweit sich Verdachtsgründe in einem Prüfverfahren ergeben (§ 307 Abs. 2). Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung führen die Beamten bereits heute die erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen und Anschlussermittlungen durch. Durch eine Erweiterung der bisherigen Regelung, d.h. den Verzicht auf die Einschränkung des § 307 Abs. 2 („im Rahmen der Prüfungen“) wird sichergestellt, dass

- die zuständigen Staatsanwaltschaften im erforderlichen Umfang auf die Behörden der Zollverwaltung als Ermittlungsbehörde in Fällen illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch zurückgreifen können.
- auch Zusammenarbeitsbehörden, die im Rahmen Ihrer Prüfungen auf Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung stoßen, die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens einschalten können und
- die Behörden der Zollverwaltung bei entsprechender Hinweislage Ermittlungsmaßnahmen treffen können, ohne dass zuvor ein Prüfverfahren durchgeführt sein muss.

Die Erweiterung des § 307 soll nicht zu einer uneingeschränkten und alleinigen Verfolgungszuständigkeit der Zollverwaltung führen, sie lässt die Zuständigkeiten der sonstigen Strafverfolgungsbehörden unberührt. Der vorgeschlagene § 307 Abs. 2 beschränkt deshalb die Ermittlungskompetenz auf Tatbestände, die in § 304 Abs. 1 genannt sind. Über § 107 Abs. 1 Satz 2 SGB IV erstreckt sich die strafrechtliche Verfolgungsbefugnis der Behörden der Zollverwaltung nach § 307 Abs. 2 (neu) auch auf den Prüfgegenstand der Einhaltung von Meldepflichten zur Sozialversicherung (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Die Erweiterung auf „Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen“ ist erforderlich, um insbesondere Beweissicherungsmaßnahmen und erste Ermittlungen im Bereich der Verfolgung von Straftaten aufzunehmen, die regelmäßig mit der illegalen Beschäftigung einhergehen. Beispielhaft sind hier Verstöße gegen das Ausländergesetz und der Betrug zu Lasten eines Trägers von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz zu nennen. Hierbei haben die Behörden das Recht, erste Anordnungen zu treffen. Nach dem ersten Zugriff ist die Sache aber an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

Zu Nummer 6 (§ 308 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch entstehen immer wieder Probleme durch die Beschränkungen, denen die Behörden bei ihrer Zusammenarbeit ausgesetzt sind. Die Vorschrift erleichtert in Zukunft den Behörden die Zusammenarbeit, indem sie auch anderen als den in § 304 genannten Behörden - z.B. der Polizei oder dem Bundesgrenzschutz - erlaubt, Daten zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung zu erheben und den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln. Dies gilt nach Satz 3 auch für die Übermittlung von Daten der Arbeitsämter und der Behörden der Zollverwaltung an die anderen in § 304 genannten Behörden.

Zu Buchstabe b

Siehe oben zu Artikel 1.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 392)

Zu Buchstabe a

Derzeit haben die Landkreise nur dann ein eigenes Benennungsrecht, wenn sie gemeinsame Aufsichtsbehörde (in der Regel untere staatliche Kommunalaufsicht) sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Vertretung der Landkreise in den Verwaltungsausschüssen davon abhängig, ob Vertreter des Kreises von den Gemeinden bzw. der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde tatsächlich benannt werden.

Im Interesse einer engeren Verknüpfung von Strukturförderung und Arbeitsmarktpolitik, aber auch zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt ist die gleichberechtigte Einbeziehung der Landkreise in das Benennungsverfahren sinnvoll. Durch die Ergänzung in Satz 2 erhalten deshalb auch die Gemeindeverbände das Recht, Vertreter zu benennen.

Die Änderung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung zur Erweiterung in Satz 2.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 8 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 5 geltender Fassung wird ein Arbeitgeber mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht, der sich entgegen § 287 Abs. 3 die Arbeitserlaubnisgebühr vom ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lässt. Genauso ahndungswürdig ist das Verhalten eines Arbeitgebers, der sich bei der Vermittlung eines Arbeitnehmers aus dem Ausland in das Bundesgebiet im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt für Arbeit die Vermittlungsgebühr oder besondere bei einer Arbeitsvermittlung entstehenden Aufwendungen (Aufwendungsersatz nach § 43 Abs. 2) entgegen § 43 Abs. 4 von dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lässt. Die Ergänzung entspricht der früheren Regelung des § 229 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anhebung des Bußgeldrahmens trägt der besonderen Sozialschädlichkeit der illegalen Beschäftigung von Ausländern Rechnung. Durch die illegale Beschäftigung von Ausländern werden legale Arbeitsplätze gefährdet. Den hohen Gewinnaussichten bei der illegalen Beschäftigung von Ausländern muss daher die Androhung einer höheren Geldbuße gegenübergestellt werden, um dem Unrechtsgehalt des Verhaltens angemessen gerecht zu werden. Auf diese Weise kann außerdem eine größere Abschreckungswirkung erzielt werden. Durch die Erhöhung des Bußgeldrahmens ist eine Anhebung der tatsächlich verhängten Geldbußen zu erwarten. Der Bußgeldrahmen von einer Million Deutsche Mark (in Zukunft 500.000 Euro) findet sich ebenfalls im Arbeitnehmer-Entsendegesetz, wenn einem Arbeitnehmer bei Entsendung nach Deutschland z.B. nicht bestimmte Arbeitsbedingungen gewährt werden oder der Mindestlohn nicht gezahlt wird.

Zu Buchstabe cc und dd:

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 9 (§ 405)

Zu Buchstabe a

Siehe oben zu Artikel 1.

Zu Buchstabe b

Um die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs weiter zu verbessern, wird nach der Reform der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt 2000) in der Bundesanstalt für Arbeit diese Aufgabe in sogenannten Teams für ordnungspolitische Aufgaben durchgeführt.

Durch diese organisatorische Maßnahme wird die Bedeutung der Aufgabe der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs stärker hervorgehoben; die Nachwuchsgewinnung und die Ausbildung werden verbessert.

Mit der Einführung der Bezeichnung „Arbeitsmarktspektion für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung (Arbeitsmarktspektion)“ für die besondere Ausgestaltung der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs wird in Zukunft auch nach außen verdeutlicht, dass innerhalb der Arbeitsämter unterschiedliche Stellen die Vermittlung von Arbeitsplätzen in Kooperation mit den Arbeitgebern einerseits und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten andererseits wahrnehmen.

Die Arbeitsmarktspektion ist in besonderem Maße geeignet, die Kooperation mit den anderen an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs beteiligten Behörden zu koordinieren und eventuell bestehende Reibungsverluste zu mindern.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 406)

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 407)

Zu Buchstabe a

Die illegale Beschäftigung von Ausländern im größeren Umfang ist von einem besonderen Unrechtsgehalt. Die Störung des legalen Arbeitsmarktes und des Wettbewerbs, der durch sie verursacht wird, reicht wesentlich weiter, als bei einer kurzzeitigen illegalen Beschäftigung einiger weniger Ausländer. Diese besondere Gefährdung tritt bereits bei einer Beschäftigung von drei Ausländern über den Zeitraum von vierzehn Tagen auf. Auch entwickelt jemand, der vorsätzlich mehrere Ausländer über einen Zeitraum von vierzehn Tagen illegal beschäftigt, eine nicht unerhebliche kriminelle Energie. Um dem besonderen Unrechtsgehalt dieses Verhaltens Rechnung zu tragen, ist in diesen Fällen eine Ahndung als Straftat und nicht nur als Ordnungswidrigkeit angebracht. Außerdem Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die neuen Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 2)

Das in § 14 festgelegte Arbeitsentgelt stellt die Bezugsgröße zur Berechnung und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge dar. Für den Fall, dass bei illegaler Beschäftigung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt werden, ist es für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gerechtfertigt, davon auszugehen, dass die Zahlung eines Nettoarbeitsentgelts zwischen den Beteiligten vereinbart ist.

Es entspricht der Erfahrung, dass illegale Beschäftigung gegenüber der Sozialversicherung oder der Finanzbehörde verborgen wird, so dass dem illegalen Arbeitnehmer jedenfalls bei Nichtabführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wirtschaftlich ein Nettoarbeitsentgelt zufließt. Dies wird daher der Berechnung zugrunde gelegt, auch wenn der Nachweis einer solchen Vereinbarung nicht erbracht werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 28a)

Die neue Regelung verpflichtet den Arbeitgeber, bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn unverzüglich eine gesonderte Anmeldung zu erstatten. Da diese gesonderte Anmeldung die Vergabe einer Sozialversicherungsnummer und eines Sozial-

versicherungsausweises auslöst, prüfen Einzugsstelle und Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen für die Vergabe; die Meldung wird auch an die Bundesanstalt für Arbeit weitergeleitet, die diese Anmeldungen für die Prüfung eines Leistungsmissbrauches verwenden kann.

Zu Nummer 4 (§ 28 e)

Wegen der besonderen Bedeutung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe werden die Arbeitgeber in der Bauwirtschaft konsequent in die Verantwortung genommen. Hierdurch werden auch die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft gestärkt.

Gewerbliche Auftraggeber von Bauleistungen sollen künftig auch für Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers im Bereich der Sozialversicherung haften. Die Regelung lehnt sich an die Regelung für die Arbeitnehmerüberlassung in Absatz 2 dieser Vorschrift an. Sie ist aber verschuldensabhängig, denn der Generalunternehmer haftet nicht, wenn er der Einzugsstelle gegenüber nachweist, dass er aufgrund sorgfältiger Prüfung ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt.

In der Bauwirtschaft nutzen vielfach Unternehmer die Möglichkeit zum Einsatz von Subunternehmern (Nachunternehmern). Die gesetzliche Regelung des § 28 e Abs. 3a soll eine Haftung der Hauptunternehmer für die Zahlungsverpflichtungen für die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Nachunternehmer erreichen. Um zu verhindern, dass die Haftung des Hauptunternehmers durch die Bildung von Bauträgergesellschaften oder vergleichbaren Konstruktionen umgangen wird, beschränkt sich die Haftung nicht nur auf diejenigen Unternehmen, die selbst von einem Auftraggeber einen Bauauftrag übernommen haben, sondern bezieht auch gewerbliche Auftraggeber mit ein. Unternehmen, die keine Bauunternehmen sind, sondern nur als „Bauherren“, also als Letztbesteller eines Werkes auftreten, sind von der Regelung nicht erfasst. Die Haftung des Hauptunternehmers ist vergleichbar der seit langem bestehenden Haftung des Auftraggebers neben der Haftung des Zwischenmeisters für die Sozialversicherungsbeiträge der Heimarbeiter. Aus § 28 e Abs. 3 SGB IV i.V. mit § 176 Nr. 1 bis 3 SGB V ergibt sich eine Haftung des Reiders für die Sozialversicherungsbeiträge seiner Seeleute, ohne dass diese seine Arbeitnehmer sind. Arbeitgeber und Reeder haften als Gesamtschuldner, soweit der Reeder nicht Arbeitgeber ist. Auch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 1a AEntG) sieht eine Hauptunternehmerhaftung vor. Diese Form der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge ist der Rechtsordnung nicht fremd.

Ziel der Regelung ist es, den Hauptunternehmer zu veranlassen, dafür zu sorgen, dass der Nachunternehmer seinen sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten nachkommt. Dabei wird der Hauptunternehmer aber nicht gleichberechtigter Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge, sondern es wird nur seine subsidiäre Haftung begründet. Die Ausgestaltung als subsi-

diäre Haftung zeigt sich deutlich daran, dass eine Aufteilung der Beitragspflicht zwischen Unternehmer- und Nachunternehmer fehlt. Der Hauptunternehmer haftet nur, wenn die Einzugsstelle den Subunternehmer gemahnt hat und die Mahnfrist abgelaufen ist (nach § 28 e Abs. 2 Satz 2 SGB IV, auf den die neue Regelung des § 28 e Abs. 3a in Satz 2 verweist).

Die Haftung besteht nicht, wenn der Hauptunternehmer der Einzugsstelle nachweist, dass er aufgrund sorgfältiger Prüfung ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Dabei hat er nachzuweisen, dass er bei der Auswahl der Nachunternehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns aufgewandt hat. Dazu gehört beispielsweise eine Prüfung des Angebots des Nachunternehmers darauf, ob bei den Lohnkosten Sozialversicherungsbeiträge zutreffend einkalkuliert sind. Einfluss auf den Umfang der Prüfung kann auch haben, ob der Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörden über die Erfüllung seiner Steuerpflicht nach dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe oder Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag über die Erfüllung seiner Zahlungspflichten vorlegt.

Werden vom Nachunternehmer weitere Nachunternehmer zur Durchführung des Werkes eingeschaltet, so verringern sich die Möglichkeiten des Hauptunternehmers, die Erfüllung der Zahlungspflicht der weiteren Nachunternehmer festzustellen, gleichwohl hat er alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Erfüllung der weiteren Zahlungspflichten sicherzustellen. Daher gehört es u.a. zur Sorgfaltspflicht des Hauptunternehmers, seine Nachunternehmer nachweisbar zu verpflichten, ihrerseits die Erfüllung der Zahlungspflicht der weiteren Nachunternehmer zu prüfen und sich entsprechende Nachweise stichprobenartig und regelmäßig vorlegen zu lassen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen der Haftung trägt der Hauptunternehmer. Die Einzugsstelle braucht das Vorliegen des Haftungsausschlusses nicht von Amts wegen zu ermitteln, sondern der Hauptunternehmer muss den Nachweis führen.

Die subsidiäre Haftungsregelung ist von dem Begriff der „Sozialversicherung“ umfasst, für die gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht. Die Generalunternehmerhaftung stellt ein Instrument zur Durchsetzung fremder Zahlungspflichten und nicht die Begründung einer eigenen Beitragspflicht dar, so dass die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 75, 108, 146ff) entwickelten Kriterien eines „sachorientierten Anknüpfungspunktes“ für Beitragspflichten von nicht Versicherten nicht uneingeschränkt auf die vorliegende Regelung übertragen werden kann. Da die Generalunternehmerhaftung ein Instrument ist, mit dessen Hilfe die Beachtung der Verpflichtung von Nachunternehmern zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durchgesetzt werden soll, bewegt sie sich in dem von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG umschriebenen Sachzusammenhang. Es liegt zudem

ein sachorientierter Anknüpfungspunkt in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen bei der Zuhilfenahme privater Generalunternehmer vor, denn der Generalunternehmer verfügt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht über einen ausreichenden Einfluss auf den primär Verpflichteten. Seine Machtposition erlaubt es ihm, durch geeignete Instrumente auf die Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten durch die Subunternehmer hinzuwirken.

Der Hauptunternehmer - auch wenn es sich um ein kleineres Bauunternehmen handelt - hat grundsätzlich die erforderliche Professionalität, er verfügt über ausreichende Informationen über die Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Nachunternehmer und er hat auch die Kenntnis von möglichen Vertragsgestaltungen, um sich vor dem Eintritt der Haftung zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Subunternehmern ist typisch für die Bauwirtschaft. Da es den Subunternehmern oft nicht möglich ist, direkt einen Auftrag des Bauherren zu erhalten, weil sie z.B. nur einen Teil der Bauleistung erbringen können, besteht ein Abhängigkeitsverhältnis der Subunternehmer in der Baubranche von den Generalunternehmern. Auch dies belegt die Machtposition der Generalunternehmer im Baugewerbe. Aufgrund des vielfältigen Einsatzes von Subunternehmern in der Baubranche und den damit verbundenen Möglichkeiten der illegalen Beschäftigung ist die Überprüfung und Überwachung durch die Behörden erschwert. Deshalb ist die Mitwirkung Privater zur Einhaltung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt im Baubereich erforderlich. Außerdem entspricht die Inanspruchnahme der Unternehmer ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sozialversicherung, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Selbstverwaltung getragen wird. Die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft werden eingesetzt. Zusätzlich wird Bürokratisierung vermieden. Der Generalunternehmer profitiert zunächst einmal durch den Einsatz von Subunternehmern, auch dadurch dass er keine Sozialversicherungsbeiträge für eigene Arbeitnehmer zahlen muss. Aufgrund seiner Mitwirkungspflicht zur Einhaltung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt soll er nun im Gegenzug in die Verantwortung genommen werden, und zwar dafür, dass seine Vertragspartner rechtmäßig handeln.

Es handelt sich bei der Generalunternehmerhaftung um eine Berufsausübungsregelung nach Art. 12 Abs. 1 GG. Der Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 12 GG kann durch sachgerechte und vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Die Ziele des Allgemeinwohls, die durch die Generalunternehmerhaftung erreicht werden, sind die Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt des Baugewerbes sowie die finanzielle Stabilität und die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungsträger in Form der Eigenregulierung durch Zahlung der Sozialversicherungsbeträge der Arbeitnehmer im Baubereich. Da ein Schwerpunkt der illegalen Beschäftigung im Baubereich liegt (s. Neunter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG - sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung - BillBG, BT-Drs.

14/4220, S. 33, 44, S. 46ff, 54, 60), ist die Maßnahme der Generalunternehmerhaftung für den Baubereich notwendig und verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die genannten Ziele zu fördern. Sie stellt auch ein erforderliches Mittel zur Erreichung der genannten Ziele dar. Bei der Wahl der erforderlichen Mittel hat der Gesetzgeber einen Einschätzungs- und Prognosespielraum. Ein milderes, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Eine verstärkte behördliche Aufsicht und Kontrolle der Subunternehmer stellt kein ebenso wirksames Mittel wie die vorgesehene Generalunternehmerhaftung dar, da die Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle beschränkt sind und somit private Mithilfe erforderlich wird. Auch ist die Zumutbarkeit der Generalunternehmerhaftung gegeben. Die verfolgten Ziele der Funktionsfähigkeit und finanziellen Stabilität der Sozialversicherung sowie die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt stellen Gemeinschaftsgüter von hoher Bedeutung dar, in die ein Eingriff auch dann gerechtfertigt werden kann, wenn er zu fühlbaren Einschränkungen der Betroffenen führt. Dabei ist zu beachten, dass die Generalunternehmer grundsätzlich vom Einsatz von Subunternehmen profitieren. Die Hauptunternehmer können zudem entscheidend durch die Auswahl der Subunternehmer und durch entsprechende Verträge das Risiko der Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer und des Eintritts ihrer Haftung gering halten, in dem sie z.B. zur eigenen Absicherung Teile des Werklohnes einbehalten, wenn der Subunternehmer nicht die Legalität seiner Beschäftigungsverhältnisse darlegt. Eine solche Regelung führt auch nicht zu Liquiditätsengpässen bei den Subunternehmern, die sich legal verhalten und dies nachweisen. Durch die Generalunternehmerhaftung wird die Anzahl der Subunternehmen, die ihren Beitragspflichten gegenüber der Sozialversicherungsleistung nicht nachkommen, sinken.

Die Regelung entspricht auch dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG. Da dem Generalunternehmer grundsätzlich wirtschaftliche Vorteile durch den Einsatz von Subunternehmern entstehen, ist es gerechtfertigt, ihn mit der Haftung für fremde Sozialversicherungspflichten zu belasten. Die Regelung gilt zudem nur für Auftraggeber, die gewerbliche Unternehmer sind, da grundsätzlich nur Unternehmer über eine ausreichende Professionalität verfügen und in der Lage sind auf ihre Subunternehmer entsprechend einzuwirken. Wie oben dargestellt, sind die Missstände der illegalen Beschäftigung im Baubereich besonders ausgeprägt. Die Beschränkung der Generalunternehmerhaftung auf den Teilarbeitsmarkt des Baugewerbes ist ebenfalls unter Gleichheitsgesichtspunkten gerechtfertigt. Werden Unternehmen, die keine Bauunternehmen sind, sondern nur als „Bauherren“, also als Letztbesteller eines Werkes auftreten, tätig, fallen sie nicht unter die Haftungsregelung des § 28e SGB IV und sind auch keiner vergleichbaren Haftungsregelung unterworfen. Diese Differenzierung ist ebenfalls dadurch gerechtfertigt, dass in der Bauwirtschaft mehr Missstände anzutreffen sind als in anderen Branchen, die Generalunternehmerhaftung daher aber auch nur für Unternehmen der Baubranche gelten darf.

Unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen soll der Hauptunternehmer unabhängig vom Sitzland in Fällen der Einstrahlung (Beschäftigung ausländischer

Arbeitnehmer durch ausländische Nachunternehmer im Inland) gegenüber dem ausländischen Sozialversicherungsträger für die vom ausländischen Nachunternehmer abzuführenden Beiträge ebenfalls mithaften. Diese Regelung ist ebenfalls durch die deutsche Rechtssetzungshoheit in Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG gedeckt, da die Haftung für die Erfüllung fremder Zahlungsverpflichtungen eingeführt ist und keine eigene Beitragspflicht begründet wird. Sie ist auch mit den Regelungen der VO (EWG) 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vereinbar.

Zu Nummer 5 (§ 28f)

Die Regelung soll die Zuordnung der einzelnen Entgelte und des Gesamtsozialversicherungsbeitrags bei Dienst- und Werkverträgen sicherstellen.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 28h und 28o)

Die Vorschriften des § 105 Abs. 1 werden in die §§ 28h und 28o übernommen.

Die Umwandlung von § 105 Abs. 1 in § 28h in eine Muss-Vorschrift dient dazu, sicherzustellen, dass die Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informiert werden und so dem Verdacht der illegalen Beschäftigung nachgehen können.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Aufhebung des Zweiten Titels.

Zu Nummer 9 (§ 95)

Siehe oben zu Artikel 1 sowie Folgeänderung zur Aufhebung des Zweiten Titels.

Zu Nummer 10 (§ 96)

Anpassung an die ab 1.1.2001 geltende Fassung des § 28i.

Zu Nummer 11 (§ 99)

Im Bereich der gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft, insbesondere in Einschlags- und Rückunternehmen haben sich im besonderen Maße Probleme bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung gezeigt. Dies rührt - ähnlich wie bei der Bauwirtschaft - u.a. daher, dass

oft große Kolonnen zum Einsatz kommen, die schwer zu überprüfen sind. Durch die Pflicht, den Sozialversicherungsausweis mit sich zu führen, wird die Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Forstwirtschaft effektiver gestaltet werden.

Die Regelung dient zudem der Klarstellung, dass auch eine Vorlagepflicht des Sozialversicherungsausweises gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Zu Nummer 12

Aufhebung des Zweiten Titels. Die Meldevorschriften werden in § 28a systematisch richtig zusammengefasst.

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 107, 108)

Folgeänderungen auf Grund der gesetzlichen Neuregelung der Sofort- und Kontrollmeldung.

Zu Nummer 15 (§ 109)

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 16 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Im Falle eines Verstoßes gegen die in Nummer 5 begründete Pflicht des Unternehmers wird eine Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark (in Zukunft 5.000 Euro) angedroht (§ 111 Abs. 4 SGB IV).

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen in § 111 Abs. 4 wird durch die Änderung dem Bußgeldrahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 3 am Ende i.V.m. Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) - der sich auf die Meldungen nach § 3 AEntG bezieht - angeglichen, um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber ihren Meldepflichten nachkommen und somit illegale Beschäftigung vermieden wird. Der Unrechtsgehalt beider Vergehen ist gleich zu bewerten. Die in § 3 AEntG genannten Meldungen sind den in § 111 Abs. 1 Nr. 2 genannten Meldungen gleichwertig, so dass ein gleich hohes Bußgeld bei Verstoß gegen die Meldepflichten gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 17 (§ 112)

Folgeregelung zur Einführung von § 111 Abs. 1 Nr. 3a.

Zu Nummer 18 (§ 113)

Siehe zu Artikel 1.

Zu Nummer 19 (§ 116)

Die Vorschrift des § 105 Abs. 3 wird unter den Übergangsvorschriften als § 116 angefügt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Siehe zu Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Siehe zu Artikel 1.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 150)

Die Regelung entspricht der neuen Fassung des § 28e SGB IV (siehe Art. 3 Nr.4).

Gewerbliche Auftraggeber im Baugewerbe sollen auch für Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers für den Sozialversicherungsbeitrag im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haften.

Nummer 2 (§ 165)

Die Regelung soll die gesonderte Erfassung der Arbeitsentgelte und Arbeitsstunden der Versicherten bei Dienst- oder Werkverträgen im Baugewerbe sicherstellen. Sie entspricht Art. 3 Nr. 5.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Um zu gewährleisten, dass in Strafverfahren vor den Amtsgerichten wegen Arbeitsmarktstraftaten die besonderen Kenntnisse über das Arbeits- und Wirtschaftsleben genutzt werden können, erhalten die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit besonderer Abteilungen bei den Amtsgerichten zu bestimmen. Damit erhalten sie die Möglichkeit, besonders sachkundige und mit Arbeitsmarktstraftaten vertraute Richter heranzubilden.

Zu Nummer 2 (§ 74 c)

Die Zuweisung der typischen Straftaten gegen einen geordneten Arbeitsmarkt an die Wirtschaftsstrafkammern soll sicherstellen, dass Straftaten in diesem Bereich auch mit einer ausreichenden Intensität verfolgt werden. Die Straftaten gegen den Arbeitsmarkt erfordern aufgrund ihrer Vielfältigkeit besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens bei den Strafgerichten. Auch die Zahl der Fälle macht die Zuweisung an die Wirtschaftsstrafkammern notwendig.

Zu Artikel 8 (Änderung von § 266 a des Strafgesetzbuches)

Änderungen des Absatzes 1 und des nur noch begrenzt anwendbaren Absatzes 3 dienen der Klarstellung in Anlehnung an die Fortentwicklung des Sozialversicherungsrechts. „Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung“ umfassen auch solche zugunsten der „Arbeitsförderung“. Eine gesonderte Erwähnung von „Beiträgen ... zur Bundesanstalt für Arbeit“ ist daher nicht mehr notwendig.

Eine Einbeziehung von Arbeitgeberbeiträgen wird nicht vorgeschlagen. Sie würde anders als bei der Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen auf eine Strafbarkeit der Nichtzahlung einer den eigenen Vermögensbereich betreffenden Schuld hinauslaufen, was dem deutschen Strafrecht grundsätzlich fremd ist. Der Bereich des Strafbaren wäre dann insgesamt erheblich weiter als bei dem vergleichbaren Delikt der Steuerhinterziehung. Die Nichtzahlung einer Steuerschuld ist keine Straftat. Die Alternative, Absatz 1 als Tatbestand über die Hinterziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages parallel zu dem Tatbestand über Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Abgabenordnung) auszugestalten, ist auch nicht aufgegriffen worden. Sie würde hinsichtlich der Hinterziehung des Arbeitnehmeranteils zu einer mit Anwendungsschwierigkeiten verbundenen nicht unerheblichen Einschränkung der Strafbarkeit führen.

Klarestellt wird in Anlehnung an die überwiegende Rechtsprechung (vgl. z.B. BGHZ 144, 311), dass die Absätze 1 und 3 anwendbar sind, wenn seitens des Arbeitgebers Beiträge nach Fälligkeit nicht abgeführt werden; eine vollständige oder teilweise Lohnzahlung wird nicht vorausgesetzt.

Das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen kann Dimensionen eines Massendelikts oder einen Umfang annehmen, wie dies auch bei der Steuerhinterziehung möglich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn für eine Vielzahl von nicht angemeldeten Arbeitnehmern große Beiträge über einen längeren Zeitraum nicht abgeführt werden. In solchen Fällen kann sich die Notwendigkeit ergeben, höhere Strafen als bisher möglich zu verhängen. In Anlehnung an § 370 Abs. 3 Abgabenordnung soll deshalb auch für Fälle des Absatzes 1 die Möglichkeit von Strafschärfungen durch Aufnahme besonders schwerer Fälle eingeführt werden.

Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 1, 2)

Schwarzarbeit fügt der Volkswirtschaft einen erheblichen Schaden zu. Der Schwarzarbeiter und sein Auftraggeber verschaffen sich durch die Schwarzarbeit einen nicht unerheblichen Vorteil gegenüber denjenigen, die sich gesetzestreu verhalten. Diesem finanziellen Anreiz muss auf der anderen Seite ein erhöhter Bußgeldrahmen gegenüberstehen, dem Unrechtsgehalt des Verhaltens angemessen begegnen zu können. Außerdem kann ein erhöhter Bußgeldrahmen die Abschreckungswirkung erhöhen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Siehe zu Artikel 1.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Änderung stellt klar, dass die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden am automatisierten Auskunftsverfahren über Rufnummern (Namen und Anschrift) nach § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG) teilnehmen können. Diese Behörden sind damit genauso wie die in § 90 Abs. 3 TKG genannten öffentlichen Stellen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeien u.a.) berechtigt, von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) im automatisierten Verfahren Auskünfte über Rufnummern übermittelt zu bekommen. Durch die Teilnahme an diesem Auskunftsverfahren erhalten die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständigen Behörden schneller die Informationen, die sie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit benötigen. Die Teilnahme an dem Auskunftsverfahren ist bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit insbesondere notwendig, weil die Telekommunikationsdienste (vgl. Satz 1, Werbemaßnahmen mittels eines Telekommunikationsanschlusses) bei der Begehung der Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit als Mittel für das illegale Verhalten genutzt werden.

Das Verfahren zur Übermittlung der Daten von der RegTP an die zuständigen Landesbehörden soll möglichst effizient und kostengünstig gestaltet werden. Die zuständigen Landesbehörden haben deshalb in Absprache mit der RegTP organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die die Anzahl der Abrufstellen möglichst gering hält und eine Auskunftserteilung an wenige Zentralstellen ermöglicht.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 57 a Haushaltsgrundsätzegesetz (HgrG) mit Gesetz vom 26. August 1998 aufgehoben worden ist. Die öffentlichen Auftraggeber, die zuvor in § 57a Haushaltsgrundsätzegesetz definiert waren, sind seit dem 1. Januar 1999 - mit leichten Änderungen - in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgeführt. Die in Nr. 1 bis 3 und in Nr. 5 des § 98 GWB aufgeführten Auftraggeber, also im wesentlichen die Gebietskörperschaften und von diesen finanzierte oder bestimmte Körperschaften und Verbände, müssen die Vergabevorschriften beachten.

Die Erfahrung in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die Androhung von Geldbußen oft keine ausreichend abschreckende Wirkung auf Unternehmen gehabt hat, die sich durch illegale Praktiken einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wollen. Eine nachhaltige Abschreckungswirkung hat dagegen der Ausschluss von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, wenn ein erheblicher Fall

von illegaler Beschäftigung vorliegt. Um diese Abschreckungswirkung weiter zu verbessern, wird der Zeitraum des Ausschlusses von zwei auf vier Jahre erhöht.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Vergabestellen nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB bei Bauaufträgen, beim Bundeszentralregister Auskünfte über dort eingetragene rechtskräftige Verurteilungen wegen einer der genannten Straftaten und beim Gewerbezentralregister Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer der genannten Ordnungswidrigkeiten einzuholen. Die Pflicht des Bundeszentralregisters zu Auskünften an die Vergabestellen ergibt sich aus §§ 30 Abs. 5, 31 BZRG. Die Auskunftspflicht des Gewerbezentralregisters wird durch den in Artikel 13 Nr. 1 b eingeführten neuen § 150a Abs. 3 Nr. 4 GewO klar gestellt. Dadurch wird es den Vergabestellen erleichtert, von solchen Urteilen und Bußgeldentscheidungen Kenntnis zu erlangen, um daraus die notwendigen vergaberechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Mit der Einführung einer vertraglichen Kündigungsklausel in Abs. 2 können Unternehmen, die illegale Beschäftigung betreiben, auch aus den laufenden Verträgen entlassen werden. Bisher konnten Unternehmen, die bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen illegale Beschäftigung betreiben, lediglich zukünftig von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Es ist aber im Sinne einer effektiven Bekämpfung der illegalen Beschäftigung notwendig, dass sofort nach bekannt werden der illegalen Beschäftigung Konsequenzen folgen. Die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages durch den öffentlichen Auftraggeber gilt auch für Verstöße auf anderen Baustellen des Vertragspartners, bei denen er für denselben öffentlichen Auftraggeber tätig wird. Dadurch wird erreicht, dass der Vertragspartner ein eigenes Interesse an der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat. Die Notwendigkeit einer vertraglichen Auflösung bei Verfehlungen durch beauftragte Nachunternehmer, die keine Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers sind, besteht hingegen nicht, da der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit hat, die Beschäftigung von Nachunternehmern durch den Vertragspartner vertraglich auszuschließen.

Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung wird die Mitteilungsbefugnis zu einer Mitteilungspflicht, die allerdings nicht besteht, soweit deren Erfüllung für die Finanzbehörde mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Eine weitergehende inhaltliche Änderung erfährt die Regelung des Absatz 1 - anders als die des Absatz 2 - nicht.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird neu gefasst. Die Finanzbehörden dürfen bereits heute den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, für Zwecke der Beitragsfestsetzung mitteilen. Die Neufassung begründet eine Verpflichtung der Finanzverwaltung und bestimmt, dass diese Übermittlungsbefugnis

- auch für Daten zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit und
- für die Daten zur Festsetzung der Künstlersozialabgabe

besteht. Dies ist insbesondere für die Feststellung der Versicherungspflicht von Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung; dies gilt auch für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung im Rahmen einer Arbeitgeberprüfung (§ 28p SGB IV). Die Mitteilungspflicht besteht auch, soweit die Mitteilung für die Berechnung eines staatlichen Zuschusses zum festzusetzenden Beitrag erforderlich ist (z.B. Berechnung des Beitragszuschusses in der landwirtschaftlichen Alterssicherung). Auf Antrag des Betroffenen sind die Daten ebenfalls mitzuteilen. Damit erhält ein Betroffener, dem keine anderen Möglichkeiten über frühere versicherungspflichtige Einnahmen zur Verfügung stehen, die Möglichkeit, hilfsweise seine Daten aus der Besteuerung den Versicherungsträgern zugänglich zu machen.

Aufgrund der neuen Vorschrift ist auch ein automatisierter Datenabgleich möglich. Die Träger der Rentenversicherung könnten z.B. im Wege des Datenabgleichs von den Finanzbehörden über den Zeitpunkt der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides unterrichtet werden oder ihnen die erheblichen Einkommensdaten übermitteln. Die Übermittlung der Daten ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung bei den Rentenversicherungsträgern. Die Betroffenen werden über die Möglichkeiten des Datenabgleichs informiert. Um die Finanzverwaltung nicht übermäßig zu belasten, besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist. Ein Auskunftsanspruch des Betroffenen gegenüber der Finanzbehörde wird nicht begründet.

Zu Nummer 2 (§ 31a)

Zu Buchstabe a (Abs. 1)

Durch die Änderung wird aus der Mitteilungsbefugnis eine Mitteilungspflicht. Der Grund hierfür liegt darin, dass illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit der Volkswirtschaft einen hohen Schaden zufügen. § 31 a AO ergänzt § 30 Abs. 4 AO und gestattet in aufgezählten Fällen die Offenbarung bestimmter Verhältnisse. Bereits nach der geltenden Fassung des § 31a AO tritt

das Steuergeheimnis bei der Verfolgung von im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung stehenden Ordnungswidrigkeiten zurück. Um die Mitteilungen neben der Verwendung bei Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren auch zur Durchführung der korrespondierenden Verwaltungsverfahren wie z.B. der Versagung, der Rücknahme oder dem Widerruf eines Verwaltungsaktes verwenden zu können, ist die Formulierung „soweit die Mitteilung für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit erforderlich ist“ gewählt. Die bisherige Beschränkung auf die Fälle der Schwarzarbeit, illegaler Ausländerbeschäftigung und des Leistungsmissbrauchs (Ordnungswidrigkeiten) steht in keinem Verhältnis zu den inzwischen verstärkt durch die für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ermittelten Betrugsstraftaten - §§ 263, 266a StGB - und Sonderstrafdelikten aus dem Sozialgesetzbuch und dem Ausländergesetz. Gerade in diesem von hoher krimineller Energie getragenen Fällen hat der Anspruch zur systematischen Bekämpfung der Schattenwirtschaft Vorrang vor dem Steuergeheimnis. Unter illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit im Sinne der Vorschrift sind die in § 308 Abs. 3 SGB III genannten Verstöße zu verstehen. Darüber hinaus besteht auch gem. § 308 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ein besonderes Offenbarungsrecht den für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden gegenüber, prüfungsrelevante Daten weiterzugeben. Es wäre unverhältnismäßig, das Offenbarungsrecht nur auf Prüfungen zu beschränken und bei laufenden strafrechtlichen Ermittlungen einzuschränken.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bei der Aufhebung des Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Absatz 2 Satz 1 erfährt keine Änderung, da diese weder erforderlich noch sachgerecht wäre. Der Regelungsgehalt des Satzes 1 geht über die Fälle der illegalen Arbeitnehmerüberlassung hinaus, da er auch Fälle legaler Arbeitnehmerüberlassung in seinen Anwendungsbereich aufnimmt. So ist die Verleiherlaubnis z.B. zu versagen, wenn der Verleiher nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÜG) oder nach Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AÜG). Auch die übrigen im AÜG aufgeführten Fallgestaltungen sind unter strafrechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht so gewichtig, dass sie generell die Normierung einer Mitteilungspflicht rechtfertigen. Daher verbleibt es insoweit bei einer Mitteilungsbe-fugnis.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 wird eine Verpflichtung der Finanzbehörden geschaffen, die nach § 30 AO geschützten Daten zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs mitzuteilen. Dabei wird zur Verbesserung der Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruch-

nahme öffentlicher Leistungen und zur Steigerung von deren Effizienz keine personen- sondern eine zweck- und aufgabenbezogene Textfassung gewählt. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden werden. Die Neuregelung soll bereits die unrechtmäßige erstmalige Inanspruchnahme einer Leistung verhindern und somit nicht erst eine Reaktion der Behörde im Wege der Rücknahme der bereits bewilligten Leistung oder der Erstattung bzw. Rückforderung ermöglichen. Den Grundsätzen des Datenschutzes ist durch die Einschränkung auf die Erforderlichkeit der Datenübermittlung für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs Rechnung getragen. Auch hier erhält der Betroffene die Möglichkeit, eine Übermittlung seiner Daten zu beantragen. Ein Auskunftsanspruch des Betroffenen gegenüber der Finanzbehörde wird damit nicht begründet. Aufgrund der neuen Vorschrift ist auch ein automatisierter Datenabgleich möglich. Die Betroffenen werden über die Möglichkeit des Datenabgleichs informiert. Die Mitteilungspflicht besteht nur, wenn nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist, um die Finanzverwaltung nicht übermäßig zu belasten.

Zu Artikel 11 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 139b)

Siehe zu Artikel 1.

Zu Nummer 2 (§ 150a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Art. 9 Nummer 5.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Nummern 1 und 2 (§§ 2 und 5)

Siehe zu Artikel 1.

Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift verpflichtet die Vergabestellen, beim Gewerbezentralregister Auskünfte über dort eingetragene rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer in Satz 1 der Vorschrift genannten Ordnungswidrigkeit einzuholen. Dadurch wird es Vergabestellen erleichtert, von solchen Bußgeldentscheidungen Kenntnis zu erlangen, um daraus die notwendigen vergaberechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Die Änderung entspricht der Änderung des Nachweisgesetzes durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542). Sie stellt sicher, dass Leiharbeitnehmer, wie alle anderen Arbeitnehmer, auch die notwendigen Informationen über die für ihr Arbeitsverhältnis wesentlichen Vertragsbedingungen nicht in elektronischer Form, sondern schriftlich erhalten. Der Ausschluss der elektronischen Form ist erforderlich, um das Schriftlichkeitserfordernis einzuhalten, das in Artikel 3 und 5 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. 1991 Nr. L 288 S. 32) festgelegt ist.

Zu Nummer 2 (§ 15a)

Durch die Änderung wird § 15a an die entsprechende Änderung des § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III angepasst. Der Unrechtsgehalt der Tatbestände ist vergleichbar. Außerdem wäre ohne eine entsprechende Angleichung eine Umgehung der Strafvorschrift des § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III durch die Einschaltung eines Verleihers möglich.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Der Bußgeldrahmen wird an den neuen Bußgeldrahmen des § 404 Abs. 3 SGB III angeglichen.
Siehe zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Siehe zu Artikel 1.

Zu Artikel 14 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Folgeänderungen auf Grund der gesetzlichen Neuregelung der Sofort- und Kontrollmeldung in Artikel 3.

Zu Artikel 15 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung und die Arbeitsgenehmigungsverordnung.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften sollen am in Kraft treten.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

1. Der Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt, da hierin Vorschläge des Bundesrates aus seinen Entschlüssen zur Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vom 19. März 1999 (BR-Drs. 798/98 - Beschluss) und zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 29. September 2000 (BR-Drs. 396/00 - Beschluss) berücksichtigt werden.

So kommt die Bundesregierung in dem Gesetzesentwurf der Aufforderung des Bundesrates nach,

- a) die Bußgeldrahmen deutlich anzuheben,
- b) die Vorschriften über die Zusammenarbeit, gegenseitige Unterrichtung und Datenübermittlung der zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer Auskunftspflicht der Finanzverwaltung zu erweitern,

...

- c) die Strafvorschriften zur Ahndung illegaler Beschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung von Ausländern in größerem Umfang zu verschärfen und
 - d) eine Haftung gewerblicher Auftraggeber von Bauleistungen für Zahlungsverpflichtungen ihrer Nachunternehmer im Bereich der Sozialversicherung einzuführen.
2. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch hinter den Beschlüssen des Bundesrates zurück. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die folgenden Beschlüsse im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:
- a) Alle für die Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Behörden sollen zur gegenseitigen Datenübermittlung und zur gegenseitigen Unterrichtung beim Verdacht auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verpflichtet werden.
 - b) Neben der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung müssen auch die anderen für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden ermächtigt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Außen-) Prüfungen von Betriebsstätten und Geschäftsräumen ohne konkreten Anfangsverdacht vornehmen zu können.
 - c) Um ein geeignetes Dokument zur Identitätsfeststellung für die Verfolgungsbehörden darzustellen, ist der Sozialversicherungsausweis fälschungssicherer auszugestalten.
 - d) Die beharrliche Wiederholung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist als Straftatbestand zu fassen.
 - e) Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist um eine Bußgeldvorschrift zur Ahndung der vom (Haupt-) Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig in Kauf genommenen Schwarzarbeit bei einem von ihm beauftragten Unternehmer zu ergänzen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen,
- a) inwieweit der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung das Recht eingeräumt werden kann, selbstständig das Ermittlungsverfahren bei Straftaten gegen die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt im Strafbefehlsverfahren durchzuführen.
 - b) inwieweit die Einrichtung einer bundesweiten Zentraldatei mit automatisiertem Abrufverfahren in Bezug auf alle Tatbestände der illegalen Beschäftigung möglich ist, auf die alle für die Verfolgung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständigen Behörden Zugriff haben.
 - c) inwieweit der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung Beteiligungsrechte im gerichtlichen Verfahren eingeräumt werden können.
 - d) inwieweit die zugunsten eines ausländischen Sozialversicherungsträgers vorgesehene Haftung des Generalunternehmers überhaupt einen aus dem Ausland, insbesondere für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchsetzbaren Tatbestand begründet, so dass tatsächlich der angestrebte und vom Bundesrat begrüßte Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen erreicht wird.
 - e) inwieweit der Koordinierungsauftrag der Arbeitsämter über die Ermittlung hinaus auf die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit erweitert werden muss.

Zu den einzelnen Vorschriften:

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 304 Abs. 1, 2 Satz 2, 3 - neu - SGB III) und Nr. 3 Buchstabe a, b (§ 305 Abs. 1 SGB III)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a ist die Angabe "Satz 4" zu streichen.

bb) In Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Polizeien der Länder sind bei der Unterstützung der Behörden nach Satz 1 zu Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 befugt."

b) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind die Wörter "sowie die sie unterstützenden Behörden" durch die Wörter ", die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeien der Länder" zu ersetzen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden" durch die Wörter "Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeien der Länder" ersetzt.'

Begründung:

Zu a):

Die Polizeien der Länder unterstützen die Prüftätigkeit. Zur Klarstellung der Befugnisse ist es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, dass die Polizeikräfte die Arbeitsgenehmigung verlangen und auch Prüftätigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (§ 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) vornehmen können.

Zu b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in Buchstabe a.

5. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c - neu - (§ 306 Abs. 3 - neu - SGB III) und Nr. 5 Buchstabe c (§ 307 Abs. 2 SGB III)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugs-

dienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft."

b) Nummer 5 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Illegale Beschäftigung stellt sich grundsätzlich als ein arbeitsmarktpolitisches Problem dar, woraus sich eine primäre Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung ergibt. Es ist deswegen nicht sachgerecht, der Arbeitsverwaltung bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung weniger Befugnisse einzuräumen als der Zollverwaltung. Der Änderungsvorschlag greift deswegen die Formulierung des Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c auf und regelt den Sachverhalt an einer Gesetzesstelle, die auch für die Bundesanstalt für Arbeit gilt. Aus der Sicht des Bürgers stellen sich die Befugnisse der Behörden als Duldungs- und Mitwirkungspflichten dar, so dass eine Änderung der Überschrift nicht erforderlich ist.

Bei Annahme des Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nr. 4 Buchst. c erübrigt sich die spezielle Regelung für die Zollverwaltung in Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c.

6. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 308 Abs. 1 Satz 1 bis 2 - SGB III)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a ist § 308 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "dürfen" durch die Wörter "sind verpflichtet" sowie das Wort "übermitteln" durch die Wörter "zu übermitteln" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "dürfen" durch die Wörter "sind berechtigt", das Wort "erheben" durch die Wörter "zu erheben" sowie das Wort "übermitteln" durch die Wörter "zu übermitteln" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung, dass die in § 304 genannten Behörden sich einander die für die Prüfungen erforderlichen Informationen übermitteln dürfen, ist für eine effektive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden ungeeignet. Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass eine Zusammenarbeit auf rein freiwilliger Basis erhebliche Schwachstellen in der Verfolgung und Ahndung von illegaler Beschäftigung aufzeigt. Allein der hierbei entstehende Zeitverzug ist für die Verfolgung der Delikte ein nicht wieder gut zu machender Verlust.

7. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 308 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB III)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a ist § 308 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 sind die Wörter "§ 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1" durch die Wörter "§ 304 Abs. 1 und 2 Satz 1" zu ersetzen.
- b) In Satz 5 sind nach den Wörtern "personenbezogene Daten" das Wort "nur" und nach dem Wort "Straftaten" die Angabe "nach § 307 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Die Verbesserung der Zusammenarbeit über einen umfassenden Informationsaustausch betrifft alle in § 304 genannten Behörden. Die Begrenzung in Satz 4 auf die nur in Nr. 1 bezeichneten Behörden ist daher nicht sachgerecht.

Die Regelung in § 308 Abs. 1 Satz 5 könnte ohne die vorgeschlagene Streichung dahingehend verstanden werden, dass die Prüfbehörden personenbezogene Daten, die für die Verhütung oder Verfolgung von anderen als solchen Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, z. B. Straftaten gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nicht an die Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden übermittelt werden dürfen. Die Regelung des § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO, nach der die Staatsanwaltschaft befugt ist, zur Aufklärung von Straftaten von allen Behörden Auskunft zu verlangen, darf jedoch nicht eingeschränkt werden. Sofern den Prüfbehörden tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass personenbezogene Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, sollten sie diese nicht nur auf Ersuchen, sondern auch von Amts wegen den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden übermitteln dürfen. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

8. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a₁ - neu - (§ 308 Abs. 1 a - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

a₁) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Behörden der Zollverwaltung und die Polizeien der Länder sind bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenstände stehen, befugt, auf die Dateien der Bundesanstalt über erteilte Arbeitserlaubnisse und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zuzugreifen. Hierfür können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden; § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

Begründung:

Die wirksame Bekämpfung illegaler Beschäftigung erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller Verfolgungsbehörden; grundsätzliche Regelungen befinden sich in § 304 ff. sowie in den einschlägigen anderen Gesetzen. § 308 Abs. 1 gibt den Zusammenarbeitsbehörden die Möglichkeit, personenbezogene Daten und Ergebnisse der Prüfungen einander zu übermitteln. Als wesentliches Hindernis bei der effektiven Bekämpfung illegaler Beschäftigung hat sich allerdings herausgestellt, dass im Rahmen der Prüfungen nicht unmittelbar auf die Daten der Bundesanstalt für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zugegriffen werden kann. Durch die neugeschaffene gesetzliche Grundlage in § 308 Abs. 1 a wird für die Behörden der Zollverwaltung und die Polizei dieses Hemmnis im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit und einer unverzüglichen Feststellung von Verstößen, insbesondere auch an Wochenenden oder an den Abenden, beseitigt. Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung der bereits geregelten Übermittlungsbefugnisse durch eine Zugriffsberechtigung. Satz 2 stellt ferner klar, dass ein Onlineverfahren zulässig ist.

9. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 392 Abs. 4 und Absatz 5 - neu - SGB III)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 392 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen erlassen, ferner für das Verfahren nach Scheitern einer Einigung. Die Regelungen nach Satz 4 sollen eine ausgewogene Berücksichtigung der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Stellen zum Ergebnis haben."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Vorschläge für die Vertreter jeder Gruppe in den Selbstverwaltungsorganen sind so zu fassen, dass entsprechend der Zielsetzung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes bei der Berufung eine Ausgewogenheit dieser Vertreter nach Frauen und Männern ermöglicht wird, für ein einzeln zu besetzendes Amt erforderlichenfalls durch die Benennung je einer Frau und eines Mannes. Im Übrigen gilt § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend."

Begründung:Zu Absatz 4:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 392 Abs. 4 reicht nicht aus. Da die Landkreise gleichzeitig Gemeindeaufsichtsbehörde sind, bedarf das Vorschlagsrecht gegenüber der Arbeitsverwaltung zur Vermeidung einer übergewichtigen Stellung der Landkreise einer Anpassung. Durch die Verwendung des allgemeinen Begriffs "Rechtsaufsichtsbehörde" wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Ausübung ihres Vorschlagsrechts nur der Rechtsaufsicht unterliegen.

Gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde ist bei Ländern mit einer Mittelinstanz in der allgemeinen Verwaltung regelmäßig die Bezirksregierung oder das Regierungspräsidium, im Übrigen und in den Fällen, in denen der Arbeitsamtsbezirk über Regierungsbezirksgrenzen hinweggeht, das Innenministerium des Landes. Da die Länder mit Mittelinstanz oberstbehördliche Zuständigkeiten in Einzelfällen im Rahmen der Verwaltungsreform weitgehend beseitigt haben und möglichst nicht neu zulassen wollen, ist für diesen Fall die Bestimmung einer nachgeordneten Behörde zugelassen worden. Soweit eine Behörde der Mittelinstanz bestimmt wird, nimmt sie die Kompetenz über die Grenzen ihres Bezirks hinweg wahr.

Die neue Öffnungsklausel des Satzes 4 soll es auf Wunsch einzelner Länder ermöglichen, ein für die Landesverwaltung einfacheres Verfahren der Einholung von Vorschlägen zu regeln, beispielsweise das Vorschlagsrecht gegenüber der Arbeitsverwaltung bei einer entsprechenden Stellung im Staatsaufbau den kommunalen Spitzenverbänden zu überlassen oder an die Stelle der obersten Kommunalaufsichtsbehörde die für Sozialangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde zu setzen. Der Satz 5 strebt eine ausgewogene Verteilung insbesondere zwischen den beiden kommunalen Ebenen an.

Zu Absatz 5:

Die jetzige Fassung des § 392 Abs. 5 zwingt zu Doppelbenennungen auch dann, wenn bei der Neubildung der Verwaltungsausschüsse eine Mehrzahl von Personen zu benennen und die Geschlechterparität wegen der geraden Zahl der vorzuschlagenden Personen auch ohne Doppelbenennung zu erreichen ist, und bei dem Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes im Verlaufe der Amtsperiode, obwohl durch die Benennung einer einzelnen Person desselben Geschlechts die

Parität wieder hergestellt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das Vorschlagsverfahren vereinfacht und beschleunigt. Insbesondere wird vermieden, dass doppelt so viele Personen nach ihrer Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes in den Selbstverwaltungsorganen und Angabe persönlicher Daten befragt werden müssen, als tatsächlich zu berufen sind.

10. Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a (§ 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III),
Artikel 13 Nr. 2 (§ 15a Abs. 2 Nr. 1 AÜG)

a) In Artikel 2 Nummer 11 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "§ 404 Abs. 2 Nr. 2" wird durch die Angabe "§ 404 Abs. 2 Nr. 3", die Wörter "gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die" werden durch die Wörter "mehr als einen Ausländer, der" und das Wort "besitzen" wird durch das Wort "besitzt" ersetzt.

bb) Die Wörter "mindestens dreißig Kalendertage" werden gestrichen.'

b) In Artikel 13 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 15a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die" werden durch die Wörter "mehr als einen Ausländer, der" und das Wort "besitzen" wird durch das Wort "besitzt" ersetzt.

bb) Die Wörter "mindestens dreißig Kalendertage" werden gestrichen.'

Begründung:

In der Verfolgungspraxis hat es sich als kaum beweisbar herausgestellt, illegale Ausländerbeschäftigung über den geforderten 30-Tage-Zeitraum bzw. einen wie auch immer festgelegten Zeitraum zu belegen, um von einer strafbaren Handlung ausgehen zu können. Auf Grund der Sozialschädlichkeit wird es für notwendig erachtet, jegliche Ausländerbeschäftigung, die mehr als einen Arbeitnehmer betrifft, ohne das Erfordernis einer Zeitvorgabe zur Straftat aufzuwerten, damit das Unrechtsbewusstsein zu erhöhen und die Abschreckungswirkung zu verstärken (vgl. auch BR-Drs. 798/98/Beschluss).

Sowohl in § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III als auch in § 15 a Abs. 2 Nr. 1 AÜG wird bislang auf die Beschäftigung von mehr als fünf Ausländern abgestellt. Die vorgesehene Erweiterung der Straftatbestände des § 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und des § 15 a Abs. 2 Nr. 1 AÜG auf die Beschäftigung von mehr als drei Ausländern, die damit begründet wird, dass jemand, der vorsätzlich mehrere Ausländer illegal beschäftigt, eine nicht unerhebliche kriminelle Energie entwickle, greift zu kurz. Da diese Straftatbestände häufig mit dem Einschleusen von Ausländern nach § 92 a Abs. 1 Nr. 2 AuslG zusammentreffen, sollte

ebenfalls nur auf zwei Ausländer abgestellt werden. Bei § 92 a Abs. 1 Nr. 2 AuslG ist das Tatbestandsmerkmal "mehrere Ausländer" erfüllt, wenn die Tat zugunsten von mindestens zwei Personen begangen wird (Erbs/Kohlhaas - Senge, § 92 a, Rz. 7 a).

11. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 28f Abs. 1a SGB IV) und Artikel 6 Nr. 2 (§ 165 Abs. 4 Satz 1 SGB VII)

- a) In Artikel 3 Nr. 5 § 28f Abs. 1a sind nach dem Wort "Zuordnung" die Wörter "der Arbeitnehmer," einzufügen und die Wörter "für den Fall der Haftung nach § 28e Abs. 3a" zu streichen.
- b) In Artikel 6 Nr. 2 § 165 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Zuordnung" die Wörter "der Arbeitnehmer," einzufügen und die Wörter "für den Fall einer Haftung nach § 150 Abs. 3" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten für den Haftungsfall einem Bauprojekt zuzuordnen.

Für eventuelle Bußgeld- und Strafverfahren ist es aber auch wichtig zu wissen, welcher Arbeitnehmer welchem Bauprojekt zuzuordnen ist. Das im Entwurf des Gesetzestextes angeführte Motiv deckt diesen Aspekt nicht ab; es kann ersatzlos entfallen.

12. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a (§ 107 Abs. 1 SGB IV)

In Artikel 3 Nr. 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 28 a, 99, 102 und 103" durch die Angabe "§§ 28 a und 99" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Polizeien der Länder sind bei der Unterstützung der Behörden nach Satz 1 zu Prüfungen nach § 99 Abs. 2 befugt"

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4; dabei werden im neuen Satz 4 nach dem Wort "Behörden" die Wörter "die Polizeien der Länder," eingefügt.'

Begründung:

Zu Buchstabe aa) und bb)

Die Polizeien der Länder unterstützen die Prüftätigkeit. Zur Klarstellung der Befugnisse ist es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, dass die Polizeikräfte die Vorlage des Sozialversicherungsausweises (§ 99 Abs. 2) verlangen können.

Zu Buchstabe cc)

Folgeänderung

13. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 109 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IV)

In Artikel 3 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden die Worte "auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen" durch die Worte "Aufforderungen der in § 107 Abs. 1 genannten Behörden, die Erlaubnis vorzuzeigen oder in den Amtsräumen dieser Behörden vorzulegen, unverzüglich Folge zu leisten" ersetzt.

bb) In Satz 10 entfallen die Worte "bis 4".

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten" durch die Angabe "§ 28 a Abs. 3 a gilt" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Nach geltendem Recht haben Werkvertragsarbeitnehmer ihre Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. In der Verfolgungspraxis wird beklagt, dass der bisherige Wortlaut keine eindeutige Rechtsgrundlage dafür bietet Werkvertragsarbeitnehmer, die pflichtwidrig ihre Arbeitserlaubnis nicht mitführen, zu veranlassen, diese umgehend der Prüfbehörde vorzulegen. Die Neufassung von Satz 9 bringt die entsprechende Klarstellung. (Satz 10 ist als Folge der früheren Neufassung zu § 107 durch das SGB III zu ändern).

Zu Buchstabe b)

wie Regierungsentwurf

14. Zu Artikel 3 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc₁ - neu - (§ 111 Abs. 1 Nr. 6a SGB IV)

In Artikel 3 Nr. 16 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc₁ einzufügen:

'cc₁) In Nummer 6a wird das Wort "vorlegt" durch die Wörter "mitführt, nicht vorzeigt oder einer Aufforderung zur Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt" ersetzt.'

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift wird entsprechend den Bedürfnissen der Verfolgungspraxis konkretisiert. Die pflichtwidrige Nichtmitführung der Arbeitserlaubnis wird ebenso bußgeldbewehrt wie das Nichtvorzeigen bei einer Kontrolle oder die Nichtvorlage.

15. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 26a GVG)

In Artikel 7 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Ein sachliches Bedürfnis, die Konzentration bestimmter Strafverfahren innerhalb eines Amtsgerichts durch Rechtsverordnung zu ermöglichen, ist nicht zu erkennen. Kleine Amtsgerichte verfügen ohnehin nicht über die personellen Kapazitäten zur Bildung solcher Fachabteilungen. In großen Amtsgerichten haben die Präsidien bereits nach geltendem Recht (§ 21e Abs. 1 Satz 1 GVG) die Möglichkeit, besondere Abteilungen zu bilden und diesen bestimmte, nach abstrakten Kriterien abgegrenzte Verfahren zuzuweisen. Die Gerichtspräsidien können dabei insbesondere berücksichtigen, ob beim konkreten Gericht Verfahren dieser Art häufig anfallen, so dass die Bildung einer besonderen Abteilung gerechtfertigt ist, und ob genügend erfahrene Richter zur Verfügung stehen, um solche Abteilungen besetzen zu können. Die Präsidien können dabei wesentlich schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren, als dies im Wege des Erlasses von Rechtsverordnungen möglich wäre. Auch das Bedürfnis zur Heranbildung entsprechend erfahrener Richter kann bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, NJW 1985, 2491; BGHSt 27, 397). Das geltende Recht bietet daher bessere Möglichkeiten, die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele zu erreichen.

Eine Verordnungsermächtigung, mit der eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb eines Gerichts ermöglicht wird, stellt zudem ein Novum dar. Soweit im Übrigen Konzentrationsermächtigungen bestehen, betreffen diese stets die Möglichkeit, bestimmte Verfahren bei einem von mehreren Amtsgerichten zu konzentrieren, sofern nicht von vornherein die Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz eines Landgerichts begründet ist (vgl. u.a. § 13 Abs. 1 WiStrG 1954, § 38 Abs. 1 AWG, § 38 Abs. 1 MOG, § 4 Abs. 1 FrhEntzG, § 126 Abs. 1 StPO).

16. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a GVG)

In Artikel 7 Nr. 2 § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a sind nach den Wörtern "des Betruges" die Wörter ", des Computerbetruges" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beruht hinsichtlich § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a GVG auf einer veralteten Fassung. § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG wurde durch Artikel 5 Nr. 2 StVÄG 1999 mit Wirkung vom 1. November 2000 dahin gehend geändert, dass der Straftatbestand des Computerbetruges zusätzlich in den Katalog aufgenommen wurde. In § 74c Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a GVG-E ist dieser Straftatbestand nun nicht mehr enthalten, was kaum beabsichtigt sein kann. Auch die Entwurfsbegründung verhält sich hierzu nicht.

17. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen lässt, indem er

1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder

2. als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der
 - a) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder
 - b) die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
 - c) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).
- b) In Absatz 2 wird das Wort "hunderttausend" durch das Wort "dreihunderttausend" ersetzt.'

Begründung:

Buchstabe a)

Die frühere Fassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 wurde in § 404 Abs. 1 Nr. 2 SGB III übernommen. Zur Vermeidung einer Regelungslücke für Unternehmensbeauftragungen unter Inkaufnahme von Verstößen gegen Schwarzarbeitsbestimmungen, insbesondere beim Auftreten von Nachunternehmerketten, ist es erforderlich, eine entsprechende Regelung wieder in das Schwarzarbeitsgesetz aufzunehmen.

Buchstabe b)

wie Regierungsentwurf

18. Zu Artikel 9 Nr. 2a - neu -, Nr. 3 und Nr. 6 - neu - (§§ 2a bis 2d - neu -, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 d eingefügt:

"§ 2 a

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen auch unab-

hängig von tatsächlichen Anhaltspunkten für Schwarzarbeit, ob eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft

1. Dienst- oder Werkleistungen in einem nach § 1 Abs. 1 erheblichen Umfang im Rahmen eines stehenden Gewerbes oder eines Reisegewerbes erbringt, die der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung nachgekommen ist oder die nach § 55 der Gewerbeordnung erforderliche Reisegewerbekarte nicht besitzt,
2. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig in einem nach § 1 Abs. 1 erheblichen Umfang betreibt oder dafür wirbt, die entgegen § 1 der Handwerksordnung nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist,
3. eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang beauftragt hat (§ 2 Abs. 1), die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften erbringen.

(2) Bei den Prüfungen nach Absatz 1 werden die zuständigen Behörden von den

1. Arbeitsämtern,
2. Trägern der Krankenversicherung,
3. in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
4. Finanzbehörden,
5. Trägern der Unfallversicherung,
6. für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
7. Behörden der Zollverwaltung,
8. Trägern der Rentenversicherung,
9. Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
10. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt; insbesondere werden sie unterrichtet, wenn diese Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz stoßen.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 können mit eigenen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Stellen verbunden werden.

(4) Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit in anderen oder auf Grund anderer Gesetze bleiben von den Absätzen 2 und 3 unberührt.

§ 2 b

(1) Zur Feststellung des Vorliegens und von Art und Umfang von Handlungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes sind die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie die sie unterstützenden Behörden auch unabhängig von tatsächlichen Anhaltspunkten für Schwarzarbeit berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume von Gewerbetreibenden während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Reisegewerbekarte oder Handwerkskarte sowie in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Art, Umfang und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Ist der Gewerbetreibende oder ein Arbeitnehmer des Gewerbetreibenden bei Dritten tätig, sind die in Satz 1 genannten Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume dieser Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Sie sind ferner ermächtigt, die Personalien der angetroffenen Personen zu überprüfen.

(2) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretungsrecht nach Absatz 1 nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von diesem bestimmten Behörde ausgeübt werden.

§ 2 c

(1) Gewerbetreibende, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 b Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss über das Vorliegen der nach § 2 a zu prüfenden Tatbestände geben. Sie haben die in § 2 b Abs. 1 S. 1 genannten Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe von § 2 b Abs. 1 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahestehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten haben Gewerbetreibende auf Verlangen und auf Kosten der prüfenden Behörden auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, dürfen ungesondert zur Verfügung gestellt werden, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall haben die prüfenden Behörden die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Gewerbetreibenden zurückzugeben.

§ 2 d

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 c Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt oder
2. entgegen § 2 c Abs. 2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden."

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden arbeiten untereinander sowie insbesondere mit den in § 2 a Abs. 2 genannten Behörden zusammen."

- b) Als Satz 2 wird der Wortlaut von Absatz 2 angefügt und die Wörter "die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zuständigen Behörden" durch das Wort "sie" ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 einzufügen:
- '6. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, der §§ 2 und 2d der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,".

Begründung:

Das geltende Schwarzarbeitsrecht erlaubt Außenprüfungen der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden nur, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für Schwarzarbeit hat. Denn die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit setzt allgemein nach § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 160, 161 StPO einen konkreten Tatverdacht voraus.

Um die Bekämpfung der in den vergangenen Jahren im Umfang stark angewachsenen Schwarzarbeit zu intensivieren, wird durch die §§ 2 a und 2 b eine Prüfungsbefugnis ohne Anfangsverdacht geschaffen. Inhaltlich sind die Bestimmungen den Prüfungsbefugnissen und -rechten der Arbeitsämter und der Hauptzollämter gemäß §§ 304 und 305 und den Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritter gemäß § 306 SGB III nachgebildet. Verstöße gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

19. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2a - neu - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

- '3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- "7. den Behörden der Zollverwaltung;"

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Ergeben sich für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 genannten Behörden im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Verstöße gegen die §§ 1, 2, 2a und 4, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden."

Begründung:

Nach geltendem Recht arbeiten die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständigen Behörden mit verschiedenen Behörden zusammen und unterrichten diese. Die Ergänzung des § 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit-E durch einen neuen Absatz 2a soll sicherstellen, dass sich die vom Gesetz geforderte Zusammenarbeit nicht in der Datenübermittlung von den Ordnungswidrigkeitenbehörden an andere Behörden erschöpft, sondern auch umgekehrt den Ordnungswidrigkeitenbehörden die für die Verfolgung und Ahndung erforderlichen Daten von anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen; dabei werden die Finanzbehörden ausgeklammert, um einer unnötigen Durchbrechung des Steuergeheimnisses vorzubeugen.

20. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 4 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffrenbezeichnung insbesondere in einem Anzeigebblatt oder in einem Werbeprospekt und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsleistung oder der Herausgeber der Chiffrenanzeige verpflichtet, der Handwerkskammer Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige oder des Werbeprospekts unentgeltlich mitzuteilen. < Satz 2: wie Gesetzentwurf >"

Begründung:

Es ist zunehmend festzustellen, dass in Anzeigenblättern unter Chiffrenbezeichnungen für handwerkliche Leistungen geworben wird. Wie schon bisher bei Werbeanzeigen unter Angabe von Telefonnummern ist es erforderlich, den Herausgeber der Publikation zu verpflichten, der Handwerkskammer Name

und Anschrift des Auftraggebers der Anzeige zu übermitteln. In Fortentwicklung und Anpassung des bisherigen Rechts wird der gesamte bisherige Absatz 3 des § 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit neu formuliert. Außerdem wird festgelegt, dass der Anbieter der Telekommunikationsleistung sowie der Herausgeber der Chiffrenanzeige verpflichtet ist, die Auskünfte unentgeltlich der Handwerkskammer zu erteilen.

21. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 4 § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "über zentrale Abfragestellen" zu streichen.

Begründung:

Es muss den Ländern überlassen bleiben zu regeln, ob sie in ihrem Verantwortungsbereich zentrale Abfragestellen einrichten. Geschieht dies nicht, muss den für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden ein unmittelbares Auskunftsrecht zustehen.

22. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 1 Satz 1 und 4 ist jeweils das Wort "Bauftrag" durch die Wörter "Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der derzeit geltenden Fassung können Bewerber um öffentliche Aufträge in bestimmten Fällen illegaler Beschäftigung von der Teilnahme am Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge zeitlich befristet ausgeschlossen werden. In der vorgesehenen Neufassung dieser Vorschrift werden solche Sanktionen nur noch für Bewerber um öffentliche Bauaufträge vorgesehen.

Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht. Ein zeitlich befristeter Ausschluss eines Bewerbers muss unabhängig davon möglich sein, ob dieser wegen illegaler Beschäftigung im Zusammenhang mit Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen auffällig geworden ist. Außerdem widerspricht es der Zielrichtung des Gesetzentwurfs - nämlich die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs zu verbessern -, die bislang hinsichtlich der Auftragsart uneingeschränkt mögliche Ahndung solcher Verstöße durch zeitlichen Ausschluss von Vergaben nunmehr nur noch bei Bauaufträgen vorzusehen.

Die Möglichkeit einer Vertragsauflösung nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit-E sollte im Unterschied zu der Regelung in Absatz 1 der Vorschrift dagegen auf Bauaufträge beschränkt bleiben, da der Baubereich besonders von illegaler Beschäftigung betroffen ist und zudem Bauvergaben in aller Regel erheblich höhere Auftragsvolumina als Liefer- oder Dienstleistungsaufträge und damit für beide Vertragspartner eine erhebliche Bedeutung haben.

23. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Nr. 1 bis 3 und Nr. 5" zu streichen.

Begründung:

§ 5 enthält wie bisher die Möglichkeit, Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Bauauftrag auszuschließen, wenn sie nach diesem Gesetz, nach dem SGB III oder nach dem AEntG verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden sind. Die Vorschrift soll aber künftig nur für bestimmte Auftraggeber gelten.

Durch die vorgeschlagene Streichung bleibt wie bisher die Ausschlussmöglichkeit für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinn des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Durch die Beschränkung auf die Gebietskörperschaften (§ 98 Nr. 1 und 3 GWB), ihre Gesellschaften (§ 98 Nr. 2 GWB) und bestimmte Zuwendungsempfänger würde das Ziel der umfassenden Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und der Schwarzarbeit nicht erreicht; eine Bewerbung um Bauaufträge der sogenannte Sektorenauftraggeber (Energie- und Wasserversorgung, Verkehr) wäre nicht in gleicher Weise zu verhindern.

Der Änderungsvorschlag entspricht einer vergleichbaren Regelung in § 6 AEntG, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt.

24. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Zahl "vier" durch die Zahl "drei" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf des Tariftreuegesetzes sieht einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb von drei Jahren vor. Hier ist eine Angleichung vorgesehen.

25. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe "Abs. 2 Nr. 2" durch die Angabe "Abs. 2 Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Richtige Bezeichnung aus der Änderung von Art. 2 Nr. 8 (§ 404 SGB III) im Regierungsentwurf.

26. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 1 Satz 4 sind nach dem Wort "Baufträgen" die Wörter "mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 50 000 Euro" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung normiert die Einholung der fraglichen Auskünfte als zwingende Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber. Da der Eingang der Auskünfte zur Erreichung ihres Zwecks abgewartet werden muss, entstehen dadurch Verzögerungen im Vergabeverfahren. Um sie insbesondere bei kleineren, oftmals sehr eiligen Vergaben (beispielsweise im Rahmen von Reparaturen) zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand der Vergabestellen durch die Registerabfragen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ist für die Verpflichtung der Vergabestellen ein Schwellenwert angebracht. Der Vorschlag orientiert sich an dem Schwellenwert des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen, der eine vergleichbare Ausschlussregelung enthält.

27. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 1 Satz 4 sind nach den Wörtern "Ordnungswidrigkeit an" die Wörter ",wenn nicht der Auftragnehmer anhand einer Erklärung versichert, dass Einträge nach Satz 1 nicht vorliegen" einzufügen.

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen und Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisher geübten Praxis verbleiben können, den Ausschreibungen Formblätter über die Eigenerklärung des Bieters zur Schwarzarbeit beilegen zu können und die Bieter unmittelbar entsprechend abzufragen.

28. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Artikel 9 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 1 Satz 4 die Wörter "fordern an" durch die Wörter "sollen anfordern" zu ersetzen.

Begründung:

Die zwingende Verpflichtung für jeden Einzelvorgang, Auskünfte über Bußgeldentscheidungen einzuholen, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Vergabestellen bedeuten. Daher ist es angezeigt, hier aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine "Soll-Vorschrift" vorzusehen, die auch andere Instrumente zur notwendigen Informationsbeschaffung, wie z.B. das im Land Berlin bestehende Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis mit jährlicher Fortschreibung, nicht ausschließt. Auch die VOB sieht keine zwingende Verpflichtung des öffentlichen Bauherrn zur Einzelabfrage vor und stellt dies in das Ermessen der Vergabestellen.

29. Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Artikel 9 Nr. 5 § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei einer Verfehlung nach Absatz 1 kann der Auftraggeber den Bauvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Bestimmungen des § 281 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 5 BGB finden entsprechend Anwendung."

Begründung:

Einzelvertragliche Regelungen unterliegen einer AGB-Kontrolle. Insbesondere die notwendige Schadensersatzpflicht kann in AGB-Bestimmungen im Einzelfall problematisch sein. Das vorgeschlagene gesetzliche Kündigungsrecht und die Schadensersatzpflicht stellen den anzustrebenden Zweck wesentlich besser sicher.

30. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchst. a (§ 31a Abs. 1 AO)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob durch die Änderung des § 31a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) die Erreichung des Gesetzeszwecks hinreichend sichergestellt wird.

Begründung:

Nach Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a wird § 31a Abs. 1 AO dahingehend geändert, dass die Finanzbehörden verpflichtet sind, die nach § 30 AO geschützten Verhältnisse des Betroffenen den für die Bekämpfung der illegalen Beschäfti-

gung zuständigen Behörden mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erforderlich ist.

Da die für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden, die die Mitteilungen nach § 31a Abs. 1 AO erhalten, an das Steuergeheimnis (§ 30 AO) gebunden sind, dürften diese Behörden die mitgeteilten Informationen nicht immer für die Verfolgung illegaler Beschäftigung nutzen können, weil die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO nicht immer vorliegen dürften. Das gilt erst recht für die Bekämpfung der Schwarzarbeit, denn der Gesetzentwurf unterscheidet schon in seinem Titel die Begriffe illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit und stellt sie gleichrangig nebeneinander. Der nicht legal definierte Begriff "illegale Beschäftigung" wird damit nicht als Oberbegriff gebraucht, der den Begriff "Schwarzarbeit" umfasst.

Es sollte geprüft werden, ob

- der Begriff "illegale Beschäftigung" als Oberbegriff verwendet werden kann,
- durch den Gesetzentwurf sichergestellt ist, dass die durch § 30 AO geschützten Informationen in erforderlichem Umfang, d. h. insbesondere von allen betroffenen Stellen, zur Verfolgung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit genutzt werden können und
- auch andere Verwaltungszweige (z.B. Sozialbehörden) verpflichtet werden sollten, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

31. Zu Artikel 11 Nr. 3 - neu - (Gewerbeordnung)

In Artikel 11 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

3. Der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung - GewA1) wird wie folgt geändert:

Nach Feld-Nr. 9 werden folgende Nrn. 9 a bis 9 c eingefügt:

Feld-Nr. 9 a:

Bisher ausgeübte Tätigkeit (Berufsbezeichnung; Anschrift des bisherigen Arbeitgebers)

Feld-Nr. 9 b:

Bisherige Krankenkasse (Nummer des Sozialversicherungsausweises)

Feld-Nr. 9 c:

Künftige Krankenkasse"

Begründung:

Damit die Prüfbehörden für die Sozialversicherungsbeiträge schon auf der Gewerbeanmeldung Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage erhalten, ob tatsächlich eine Selbstständigkeit beabsichtigt ist oder im Rahmen sog. "Scheinselbstständigkeit" weiterhin arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten ausgeführt werden, ist die Änderung des Vordrucks für die Gewerbeanmeldung (Anlage 1 zur Gewerbeordnung) erforderlich. Neu aufgenommen werden sollen Angaben über die bisher ausgeübte Tätigkeit sowie über die bisherige und die künftige Krankenkasse.

32. Zu Artikel 11a - neu - (§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2a - neu -, Abs. 4, § 118 Abs. 1 Nr. 2 HwO)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

'Artikel 11a

Änderung der Handwerksordnung

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I 1998 S. 3074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "erteilen" die Wörter "sowie auf Verlangen die hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen vorzulegen und in diese Einsicht nehmen zu lassen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Auskunft" die Wörter "und die Vorlage von Geschäftsunterlagen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Auskunftspflichtigen" die Wörter "während der üblichen Geschäftszeit" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Zur Verhinderung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffrenbezeichnung insbesondere in einem Anzeigenblatt oder in einem Werbeprospekt Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er den selbstständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung oder der Herausgeber der Chiffrenanzeige dazu verpflichtet, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige unentgeltlich mitzuteilen."

2. In § 118 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "Unterlagen nicht vorlegt" die Wörter ", in diese nicht Einsicht nehmen lässt" eingefügt.'

Begründung:

§ 17 Abs. 1 HwO gibt den Handwerkskammern eine Rechtsgrundlage zur Durchführung handwerksrechtlicher Betriebsprüfungen, gewährt aber keinen Ermittlungsauftrag zur Durchführung

- von Bußgeldverfahren wegen unberechtigter Handwerksausübung (§ 117 HwO) bzw. wegen Schwarzarbeit i.S. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- von Betriebsuntersagungsverfahren (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HwO) oder
- von verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Schließung von Geschäftsräumen (§ 16 Abs. 4 HwO).

Im Gegensatz zur Polizei (sog. "erster Zugriff") und zur Kreisverwaltungsbehörde sowie zur Staatsanwaltschaft, die bei "Gefahr im Verzug" ohne vorherige Anordnung durch das Amtsgericht Gegenstände, z. B. Geschäftsunterlagen, vorläufig beschlagnahmen dürfen, kann die Handwerkskammer in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage keine Beschlagnahme anordnen, weil sie auf Grund von § 17 HwO bisher weder ein Herausgaberecht noch ein Vorlagerecht hat.

Um künftig besser entscheiden zu können, ob in dem auch ohne Anfangsverdacht zu prüfenden Betrieb wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung ausgeführt und auch die sonstigen handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den selbstständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe (vgl. § 1 HwO) erfüllt werden, soll der Handwerkskammer künftig neben dem Auskunftsrecht auf Verlangen ein Recht zur Vorlage von und Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen (z.B. von Auftragsbeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Stundenlohnzetteln, Rechnungsstellungen) eingeräumt werden. Die Betretungsbefugnisse werden konkretisiert.

Wie im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (vgl. Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) ist es erforderlich, auch in der Handwerksordnung die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Herausgeber von Chiffreanzeigen dazu zu verpflichten, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige unentgeltlich mitzuteilen.

33. Zu Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Satz 4 AEntG)

In Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b ist an § 6 Satz 4 folgender Halbsatz anzufügen:

"oder verlangt die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister von Bewerbern/Bietern, die nicht älter als drei Monate sein dürfen".

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen und Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisher geübten Praxis verbleiben können.

34. Zu Artikel 13 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1a AÜG)

In Artikel 13 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die elektronische Form ist für die Urkunde ausgeschlossen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.